

Interessensbekundungsverfahren Dienstleistungskonzession für Café- und Kioskbetrieb am Krankenhaus Holweide

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH beabsichtigen, ab dem 01.03.2019 zunächst befristet für fünf Jahre einen Pächter mit der Bewirtschaftung des Besuchercafés im Park und des Kiosks in der Eingangshalle am Standort Holweide, Neufelder Str. 32, 51067 Köln, zu beauftragen. Die beiden Objekte werden nur zusammen verpachtet. Die betreffenden Flächen sind in den Übersichtsplänen farblich hervorgehoben.

Folgende Unterlagen sind dem Interessensbekundungsschreiben beizufügen:

- Grobkonzept über die Ein- und Ausrichtung der beiden Objekte
- Kopie des aktuellen Gewerbescheines
- Eigenerklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung aus den letzten 6 Monaten des Finanzamtes, dass der Bewerber seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern nachgekommen ist,
- Erklärung (Eigenerklärung), dass der Bewerber keine schweren Verfehlungen begangen hat, kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet ist oder die Eröffnung beantragt wurde und sich das Unternehmen in Liquidation befindet (siehe Anlage Eigenerklärung VOL)
- Eigenerklärung oder Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und/oder Krankenkasse(n) aus den letzten 6 Monaten über den Nachweis der Errichtung fälliger Beiträge
- Aktuelle Schufa Auskunft nicht älter als 3 Monate
- Mindestens eine Referenz über den Betrieb einer gastronomischen Einrichtung (nicht älter als 2 Jahre)
- Mindestens eine Referenz über Projekterfahrung im Gastronomiebereich (nicht älter als 4 Jahre)

Die nachfolgenden Erklärungen sind vor Vertragsschluss im Original mit der geforderten Gültigkeit einzureichen, falls der Interessensbekundung nur Eigenerklärungen beigelegt wurden:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung aus den letzten 6 Monaten des Finanzamtes, dass der Bewerber seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern nachgekommen ist,
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und/oder Krankenkasse(n) aus den letzten 6 Monaten über den Nachweis der Errichtung fälliger Beiträge

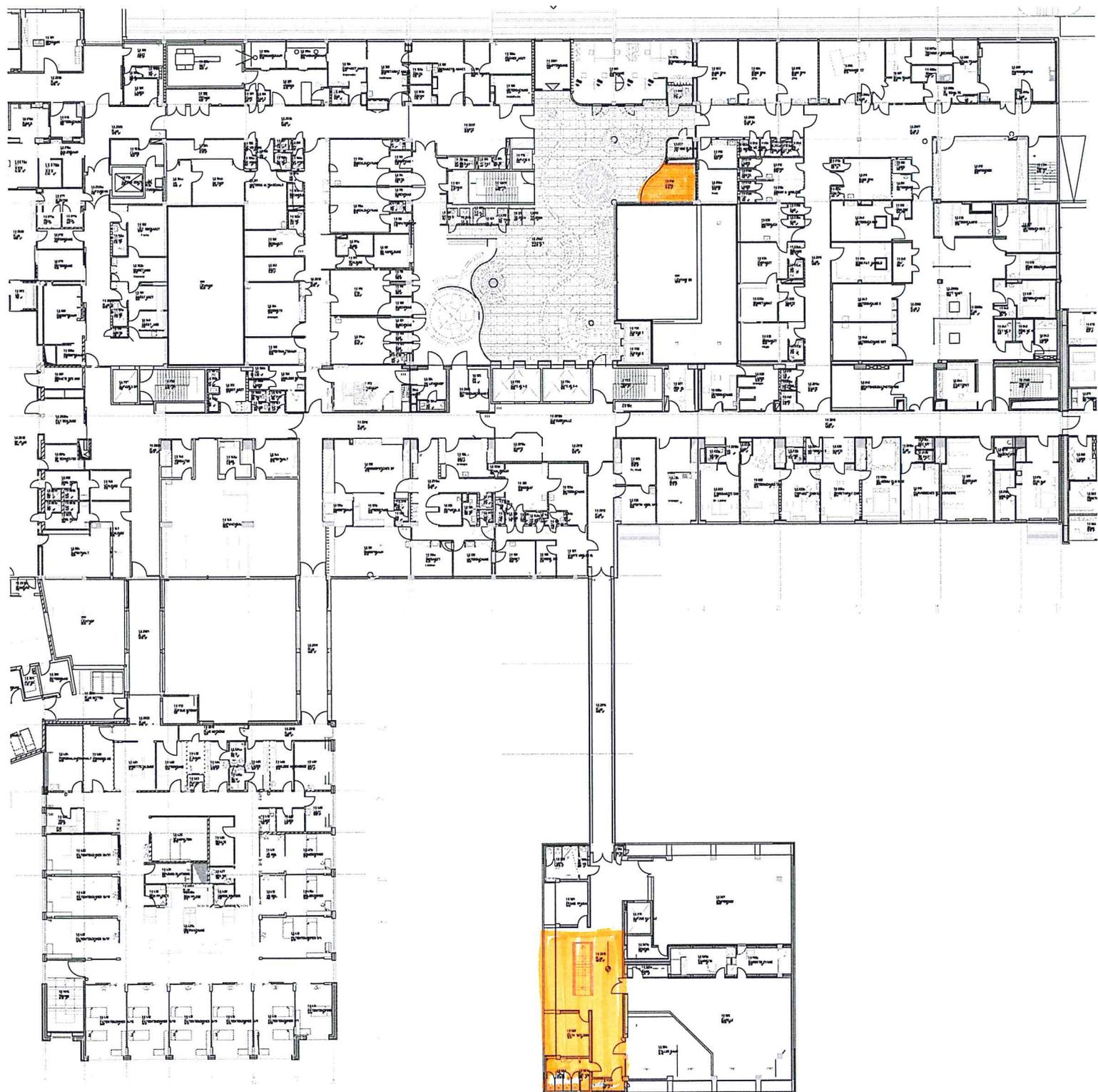
Interessenten können die Teilnahmeanträge in einem verschlossenen Umschlag bis zum **15.01.2019, 13⁰⁰ Uhr** bei folgender Adresse einreichen:

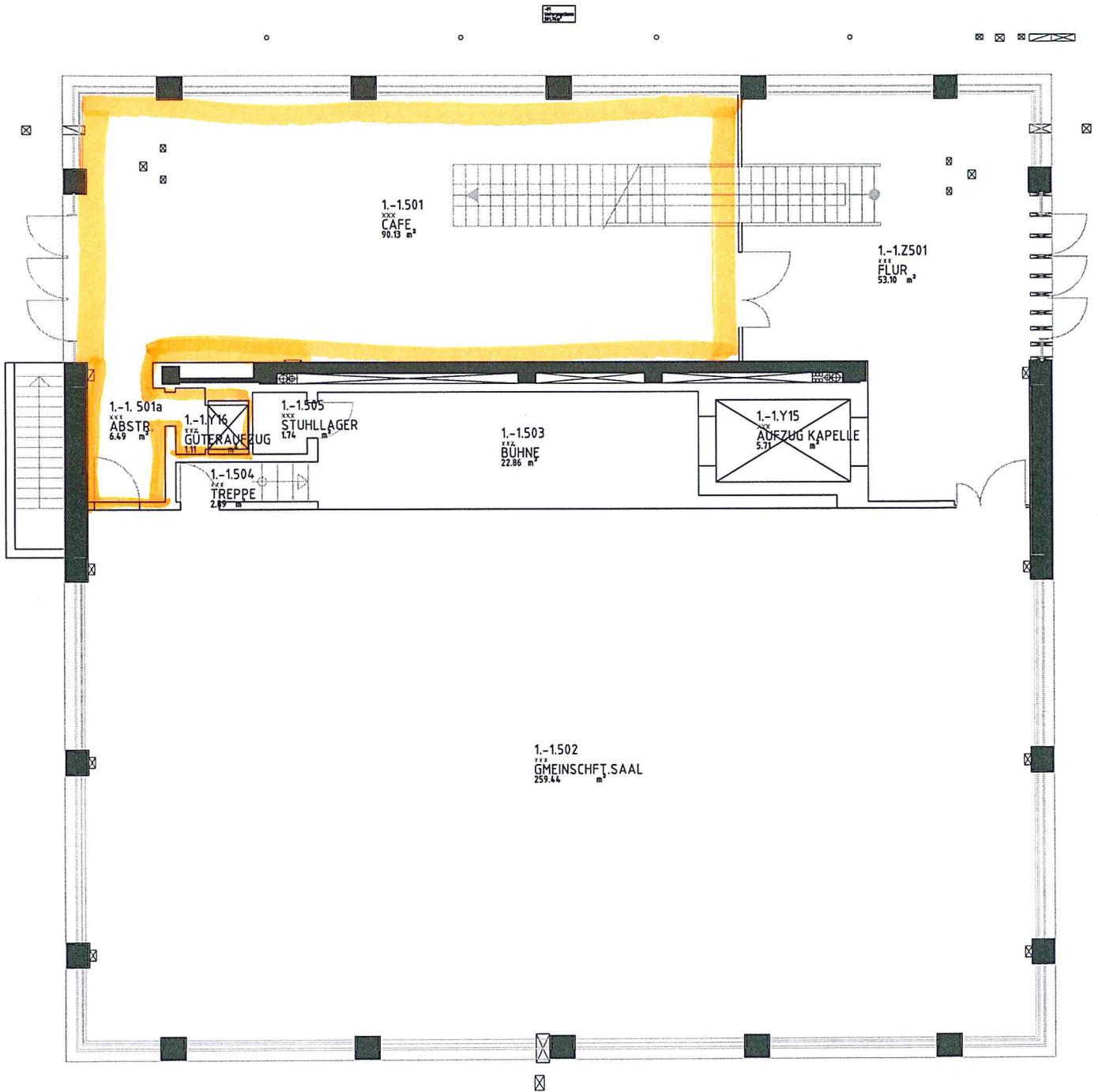
Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Innenrevision
Betreff: Dienstleistungskonzession
Zentralverwaltung P1, Raum 34
Neufelder Str. 34
51067 Köln

Geeignete Bewerber erhalten nach der Auswertung der Teilnahmeanträge weitere Informationen sowie die Einladung zu einem Vor-Ort Termin, die Anzahl der Teilnehmer wird auf max. 5 beschränkt.

Köln, 13.12.2018

Michael Schneider
Abteilung Patientenservice



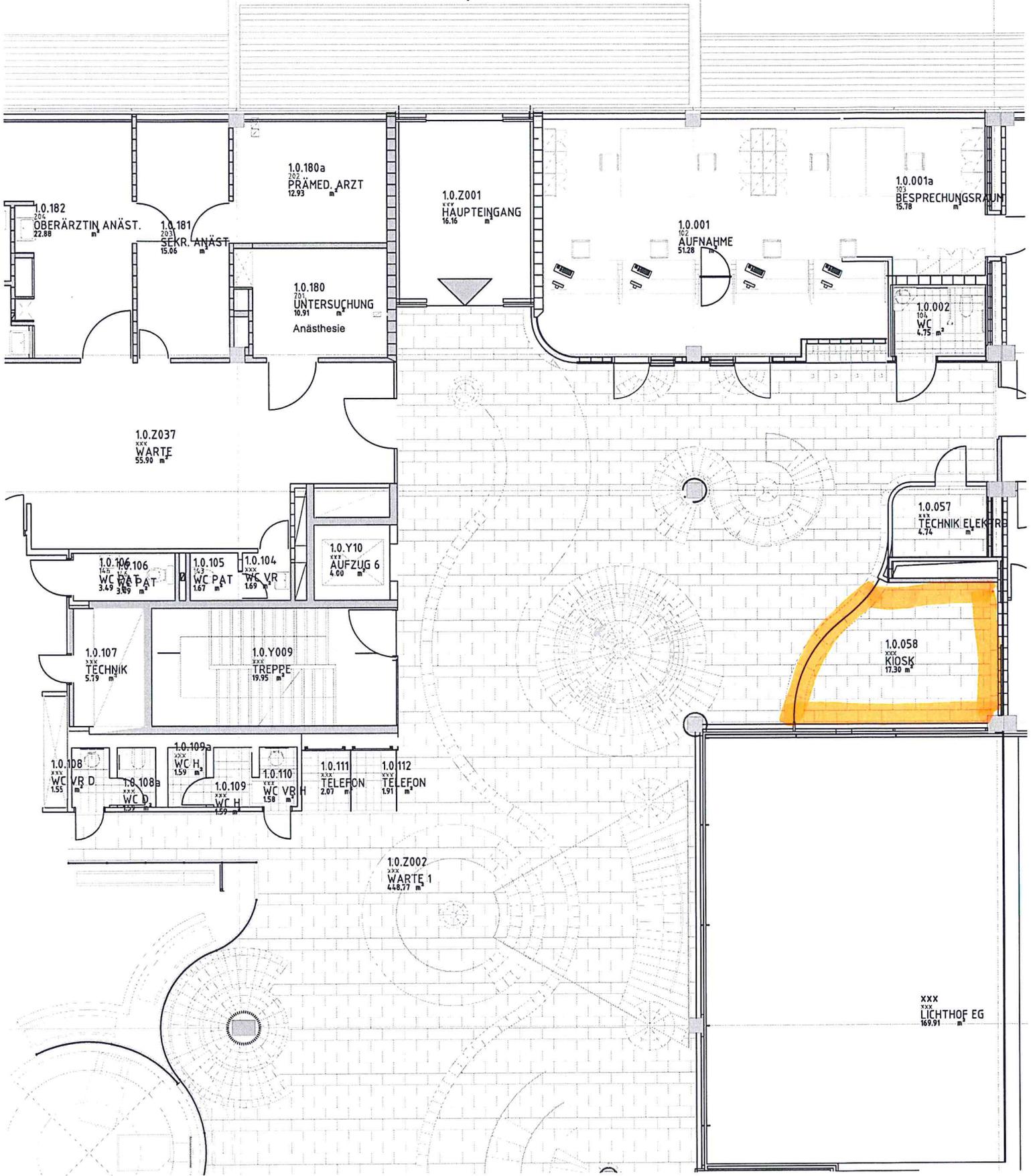


6

7

8

8



xxx
LICHTHOF EG
169.91 m²

**Eigenerklärung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für
Leistungen – Teil A (VOL/A) bzw. für Liefer- und
Dienstleistungen gem. GWB n.F. und VgV n.F.**

Institution/Unternehmen:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

- I. Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die Ausschlussgründe nach **§ 6 Abs. 5 VOL/A** (siehe Anlage) bzw. **§ 123 GWB n.F.** (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen habe/n und dieser bei mir/uns **nicht** vorliegen.
- II. Sollten Unterauftragnehmer beauftragt werden, so gewährleiste/n ich/wir, dass auch bei diesen die unter I. genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 6 Abs. 5 VOL/A

Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,

- a. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b. die sich in Liquidation befinden,
- c. die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- d. die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e. die im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben.

§ 123 GWB n.F.

Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.